

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 11 (1951)
Heft: 19

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



DIE FILMBERATER

Organ der Filmkommission des Schweizerischen Katholischen Volksvereins
 Redaktion: Dr. Ch. Reinert, Auf der Mauer 13, Zürich (Telephon 28 54 54)
 Administration: Generalsekretariat des Schweizerischen Katholischen Volksvereins (Abt. Film), Luzern, St. Karliquai 12 (Tel. 2 69 12). Postcheck VII/166
 Abonnementspreis, halbjährlich: für private Abonnenten Fr. 4.50, für filmwirtschaftliche Bezüger Fr. 6.—. Nachdruck, wenn nichts anderes vermerkt, mit genauer Quellenangabe gestattet.

19 Dez. 1951 11. Jahrg.

Inhalt	Minderwertige Filmreklame	73
	Kurzbesprechungen	76
	Bibliographisches	79

Minderwertige Filmreklame

Sozusagen alle kantonalen Filmgesetze und -verordnungen begnügen sich nicht damit, die öffentlich vorgeführten Filme einer staatlichen Zensurkontrolle zu unterstellen; sie enthalten auch Bestimmungen zur Bekämpfung und Unterdrückung unseriöser und vor allem anzüglicher Filmreklame. Auch der Schweizerische Lichtspieltheaterverband hat schon vor Jahren in Erkenntnis, daß eine minderwertige Filmanpreisung dem Ansehen des Filmgewerbes schwersten Schaden zufügen kann, durch Verbandsbeschluß schwere Sanktionen den Mitgliedern angedroht, die ohne Rücksicht auf den guten Geschmack und den elementarsten Anstand hemmungslos ihre Filme ankünden. Dafür, daß alle diese Verordnungen und Maßnahmen ihre Bedeutung haben — vorausgesetzt, daß sie Anwendung finden —, zeugen die zahlreichen Klagen, welche immer wieder gegen anzügliche Filmankündigungen laut werden.

Zweck dieses Artikels ist es nicht, das Zeichen zu einer kleinlichen Hetzjagd zu geben auf alle möglichen Filmplakate und -inserte, die irgendwo irgendwem nicht in den Kram passen. Aber es ist wirklich wieder einmal an der Zeit, auf das bedenklich tiefe Niveau eines großen Teils der Filmwerbung hinzuweisen. Die Schweiz steht sonst im Ruf, auf dem Gebiet der Plakatkunst ein beachtlich hohes künstlerisches Niveau zu halten, und die verschiedenen schweizerischen Plakatausstellungen im in- und Ausland haben mit Recht weite Kreise infolge der Qualität der gezeigten Plakate begeistert. Um so befremdlicher ist es, daß man